

Parallelimporte in die Schweiz

I. Einführung

Die Frage nach dem richtigen Rahmen für die internationale Steuerung der Handelsströme nimmt einen prominenten Platz im Werk des Jubilars ein. Er hat Grundlagen und Grenzen privatautonomer Gestaltung des Vertriebs in vielen Facetten ausgeleuchtet und dabei den Schwerpunkt auf das Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht gelegt.¹ Einer der wichtigen Bestimmungsfaktoren ist in diesem Zusammenhang die Ausgestaltung der Erschöpfungsregeln, welche in seinem Werk besondere Beachtung finden.²

Im vorliegenden Beitrag sollen die Parallelimporte in die Schweiz thematisiert werden. Das Thema ist reizvoll, weil die Schweiz bekanntlich nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört und somit nicht durch die EWR-Vorgaben zum Erschöpfungsregime gebunden ist. Angesichts der beträchtlichen Preisunterschiede zwischen der Schweiz und dem europäischen Ausland³ ist die Attraktivität von Parallelimporten groß und der Einkaufstourismus aus der Schweiz in die Nachbarländer beliebt.⁴ Es lassen sich immer wieder Geschäftsstrategien identifizieren, welche auf die Verhinderung von Importen außerhalb der offiziellen Vertriebskanäle abzielen. Dies zementiert die "Hochpreisinsel Schweiz" nicht nur zum Nachteil von Endverbrauchern, sondern auch im Hinblick auf Unternehmen: Höhere Preise für Produktionsfaktoren verschlechtern ihre Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz.

Im Folgenden werden die kartellrechtlichen Vorgaben beleuchtet, welche für Einfuhrbeschränkungen gelten. Auch wenn sich das schweizerische Kartellrecht "stark am europäischen Wettbewerbsrecht orientiert",⁵ bestehen einige Besonderheiten. Den Ausgangspunkt bildet die Frage, inwieweit das Kartellrecht in immaterialgüterrechtlich geprägten Zusammenhängen überhaupt Anwendung findet.

II. Verhältnis von Immaterialgüter- und Kartellrecht

1. Paradigmenwechsel

Zwischen Immaterialgüterrecht und Kartellrecht bestehen Spannungen, die aus dem Nebeneinander von Ausschließlichkeitsrechten und Wettbewerbsschutz resultieren. Zunächst hatte man deshalb einen genuinen Konflikt zwischen den beiden Rechtsmaterien angenommen, der durch Vorrangregeln aufzulösen sei. Diese Sichtweise ist heute überwunden und hat der Komplementaritätsthese Platz gemacht: Spannungen bestehen in

¹ Aus der Fülle seines Werks sei paradigmatisch genannt: *Fezer*, Wettbewerbsrechtlicher und markenrechtlicher Bestandsschutz funktionsfähiger Distributionssysteme selektiven Vertriebs vor Außenseiterwettbewerb – Die Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH für die Vertriebsbindungssysteme in den Mitgliedstaaten der EU, GRUR 1999, 99.

² Genannt sei hier nur die eingehende Kommentierung von § 24 MarkenG im monumentalen Markenrechtskommentar: *Fezer*, Markenrecht, 4. Aufl. 2009, § 24 MarkenG Rn. 1-191.

³ Nach den Angaben von Eurostat (ec.europa.eu/eurostat) lagen die Endverbraucherpreise in der Schweiz im Jahr 2013 54,5 Prozent über dem EU-Durchschnitt (in Deutschland: 2,3 Prozent über dem EU-Schnitt). Nur Norwegen war mit 57,1 Prozent teurer. Hieran dürfte sich etwas durch die Freigabe des Frankenwechsellkurses im Januar 2015 geändert haben. Zudem enthalten die Eurostat-Angaben die indirekten Steuern, die in der Schweiz relativ niedrig sind, so dass sich ein im Vergleich deutlich höherer Nettopreis ergibt.

⁴ Was in der Stadt der Alma Mater des Jubilars besonders augenscheinlich wird.

⁵ Schweizerisches Bundesgericht (nachfolgend: BGer), 29.06.2012 – Publigruppe, BGE 139 I 72, 89.

erster Linie in statischer Hinsicht, nämlich im Hinblick auf den Ausschluss von Imitationswettbewerb durch die Schutzrechte des geistigen Eigentums. In dynamischer Perspektive stimmen die Ziele beider Rechtsgebiete hingegen überein: Sowohl das Immaterialgüterrecht als auch das Kartellrecht zielen auf die Hervorbringung von Innovation, wenn auch mit unterschiedlichen Mitteln.⁶ Es war deshalb nur konsequent, Vorrangregeln abzuschaffen und die immaterialgüterrechtlichen Anliegen innerhalb der kartellrechtlichen Tatbestände zu berücksichtigen. Symptomatisch ist die sang- und klanglose Verabschiedung der Inhaltstheorie im deutschen Lizenzkartellrecht durch die 7. GWB-Novelle 2005.⁷

2. Standort des schweizerischen Kartellrechts

Im schweizerischen Kartellgesetz (KG) existiert noch eine Vorrangregel, nämlich Art. 3 Abs. 2 S. 1 KG. Hiernach fallen nicht unter das Gesetz "Wettbewerbswirkungen, die sich ausschließlich aus der Gesetzgebung über das geistige Eigentum ergeben". Rechtspolitisch sieht sich diese Anwendungssperre nahezu einhelliger Kritik ausgesetzt. Praxis und Lehre bemühen sich um eine restriktive Handhabung, die insbesondere am Tatbestandsmerkmal "ausschließlich" ansetzt.⁸ So wird das Kartellgesetz in vollem Umfang auf wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen angewendet, auch wenn Rechte des geistigen Eigentums den Hauptgegenstand des Vertrags bilden, da sich die Wettbewerbswirkungen im Kontext einer Vereinbarung eben nicht ausschließlich aus der Gesetzgebung über das geistige Eigentum ergeben.⁹ Entsprechend wird beim Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung argumentiert: Auch hier folgen die Wettbewerbswirkungen normalerweise nicht ausschließlich aus dem Schutzrecht, sondern aus der starken Stellung am Markt, die zumeist nicht monokausal auf das Schutzrecht zurückzuführen ist. Das Kartellgesetz ist also auch im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten in aller Regel anwendbar.

3. Importbeschränkungen

Im Zusammenhang mit Importbeschränkungen bestehen keinerlei Zweifel an der Anwendbarkeit des Kartellgesetzes, da Art. 3 Abs. 2 S. 2 KG klarstellt: "Hingegen unterliegen Einfuhrbeschränkungen, die sich auf Rechte des geistigen Eigentums stützen, der Beurteilung nach diesem Gesetz." Werden Immaterialgüterrechte zur Behinderung von Importen eingesetzt, ist das Kartellrecht also immer anwendbar.

Die Vorschrift wurde durch die Revision des Kartellgesetzes im Jahr 2003 eingefügt.¹⁰ Der Hintergrund ist bemerkenswert: Im *Kodak*-Urteil aus dem Jahr 1999 hatte das Schweizer Bundesgericht für das Patentrecht nationale Erschöpfung angeordnet, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass Härten durch das Kartellrecht abgefangen werden könnten.¹¹ Dem Kartellrecht wurde hierdurch die Aufgabe übertragen, Engführungen der Erschöpfungslehre

⁶ Zu den Hintergründen s. *Heinemann*, Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht: Divergenz oder Konvergenz?, MR-Int 2014, 85 ff. mwN.

⁷ § 17 Abs. 1 S. 1 GWB in der bis zum 1.7.2005 geltenden Fassung lautete: "Verträge über Veräußerung oder Lizenzierung von erteilten oder angemeldeten Patenten oder Gebrauchsmustern, von Topographien oder Sortenschutzrechten sind verboten, soweit sie dem Erwerber oder Lizenznehmer Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegen, die über den Inhalt des gewerblichen Schutzrechts hinausgehen".

⁸ S. *Hilty*, in: Basler Kommentar zum Kartellgesetz, Amstutz/Reinert (Hrsg.), 2010 (nachfolgend BSK KG/*Bearb.*), Art. 3 Abs. 2 KG Rn. 21 ff.

⁹ Evaluationsgruppe Kartellgesetz, Projektbericht P2 der KG-Evaluation gem. Art. 59a KG, 2008, N. 10.

¹⁰ Bundesgesetz v. 20.06.2003, AS 2004, 1385. Die wichtigste Änderung der KG-Revision aus dem Jahr 2003 war die Einführung von Geldbußen für Verstöße gegen das Kartellgesetz ("direkte Sanktionen" in der schweizerischen Terminologie). Zuvor konnten Geldbußen nur "indirekt", nämlich für die Nichtbefolgung kartellbehördlicher Anordnungen verhängt werden.

¹¹ BGer, 07.12.1999 – *Kodak*, BGE 126 III 129.

abzufedern.¹² Im Binnenmarkt der EU hat das Kartellrecht demgegenüber eine andere Mission: Es sichert die Freiverkehrsregeln, insbesondere auch den Grundsatz der EWR-weiten Erschöpfung ab. Vertragliche Importbeschränkungen im einheitlichen Erschöpfungsraum sind am Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen zu messen. Das europäische Kartellrecht findet aber keine Anwendung auf Importverbote für geschützte Produkte aus erschöpfungsfreien Drittstaaten.¹³ Das schweizerische Kartellrecht kontrolliert hingegen auch die Beschränkung von Importen nicht "erschöpfter" Produkte. Die gesetzliche Einführung EWR-weiter Erschöpfung im Patentrecht mit Wirkung zum 1. Juli 2009¹⁴ hat die praktische Bedeutung dieses Befunds zwar verringert. Für die Importe immaterialgüterrechtlich geschützter Gegenstände, die ausserhalb des EWR in Verkehr gebracht wurden, besteht diese Besonderheit aber fort.¹⁵

III. Horizontalabreden

1. Ausgangspunkt

Art. 5 Abs. 1 des schweizerischen Kartellgesetzes verbietet Abreden, die den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen. Das Gesetz enthält in diesem Zusammenhang Vermutungen. So wird für horizontale Abreden nach Art. 5 Abs. 3 KG eine Beseitigung wirksamen Wettbewerbs vermutet bei Preis- und Mengenabsprachen sowie bei der Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern. Die Vermutung einer Beseitigung wirksamen Wettbewerbs im Fall von Gebietsabsprachen zwischen Konkurrenten kann zwar durch den Nachweis ausreichenden Innen- oder Außenwettbewerbs widerlegt werden. In der Regel wird dann aber zumindest eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu bejahen sein. Die Voraussetzungen für eine Effizienzrechtfertigung sind in solchen Fällen schwerlich zu erfüllen.

2. Fallpraxis

Im Mittelpunkt des Falls *IFPI Schweiz* stand der Dachverband der Ton- und Tonbildträgerhersteller für die Schweiz. Die Mitglieder des Verbands vereinbarten, keine Parallelimporte von Ton- und/oder Tonbildträgern anderer IFPI-Mitglieder in die Schweiz zu tätigen. Die schweizerische Wettbewerbskommission stellte eine Gebietsabsprache fest und verneinte die Existenz von Rechtfertigungsgründen. Insbesondere sei der Ausschluss von Parallelimporten nicht erforderlich, um den Import von Piraterieprodukten zu bekämpfen. Das Verfahren wurde mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen, und die Wettbewerbskommission verhängte Geldbußen in Höhe von ca. 3,5 Millionen CHF.¹⁶

3. Fazit

Der internationale Warenverkehr lässt sich nicht durch Abreden zwischen Konkurrenten steuern. Untersagt sind Absprachen im Horizontalverhältnis, welche direkt oder indirekt¹⁷ auf die Einschränkung oder die Kanalisierung von Importen abzielen und hierdurch Gebiete

¹² S. die Botschaft des Bundesrats über die Änderung des Kartellgesetzes, BBl 2002, 2030: "Dem Kartellgesetz wird damit die Rolle als Korrektiv gegen auf nationale Erschöpfung basierende Preismissbräuche zgedacht".

¹³ Zu diesem Unterschied zwischen europäischem und schweizerischem Kartellrecht s. *Heinemann*, Schutzrechte und Wettbewerbsrecht: Perspektiven für die schweizerische Rechtsentwicklung, sic! Sondernummer 2008, 33, 43 f.

¹⁴ Vgl. unten Fn. 25.

¹⁵ Ein Beispiel hierzu findet sich unten V.5.

¹⁶ Wettbewerbskommission (nachfolgend: Weko), 16.07.2012 – Vertrieb von Musik, Recht und Politik des Wettbewerbs (nachfolgend: RPW) 2012/4, 820.

¹⁷ BSK KG/*Krauskopf/Schaller*, Art. 5 KG Rn. 437.

aufteilen. Unzulässig ist beispielsweise auch eine Abrede zwischen Händlern, in die Vertriebsgebiete der anderen nicht zu liefern. Gleiches gilt für äquivalente Strategien wie z.B. die Vereinbarung eines Zuschlags für *out of area*-Verkäufe. Gebietsschutz lässt sich also nicht durch Absprachen zwischen Wettbewerbern herstellen.

IV. Vertikale Preisbindung

Auch für bestimmte Wettbewerbsbeschränkungen im Vertikalverhältnis enthält das Gesetz Vermutungen für die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs, nämlich für vertikale Preisbindung und absoluten Gebietsschutz (Art. 5 Abs. 4 KG). Die Vorschrift wurde durch die KG-Revision aus dem Jahr 2003 eingefügt.¹⁸ Ihr Hintergrund war schon damals der Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz.¹⁹ Die Gesetzessystematik entspricht der Situation bei den Horizontalabreden: Die Vermutungen sind widerleglich und können durch den Nachweis ausreichenden Innen- oder Außenwettbewerbs umgestoßen werden. Es schließt sich eine Prüfung der Erheblichkeit und der Effizienzrechtfertigung an.

Was den Tatbestand der vertikalen Preisbindung betrifft, so steht hinter der Vorschrift u.a. das Ziel, dass die Händler bei der Bestimmung der Endverkaufspreise frei bleiben sollen. Die Wettbewerbskommission hat bisher in drei Fällen Geldbußen wegen vertikaler Preisbindung verhängt, nämlich in den Rechtssachen *Baum- und Gartenscheren*,²⁰ *Hors-Liste Medikamente*²¹ und *Bergsportprodukte*²². In ihrer Medienmitteilung zur letztgenannten Entscheidung stellte die Wettbewerbskommission fest: "In Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers werden mit diesem Entscheid Preisbindungen zweiter Hand, die zur Hochpreisinsel Schweiz beitragen, bekämpft."²³ Die Zementierung von Preisdiskriminierungen durch wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zu Lasten Schweizer Abnehmer kann allerdings nur verhindert werden, wenn Arbitrage im Verhältnis zum Ausland möglich bleibt. Die kartellrechtlichen Regeln zum Gebietsschutz, auf die nun einzugehen ist, sind hierfür von zentraler Bedeutung.

V. Absoluter Gebietsschutz

1. Ausgangspunkt: Die Erschöpfungsregeln

Die Ausgestaltung des Erschöpfungsregimes determiniert die Möglichkeit von Parallelimporten: Bei nationaler Erschöpfung kann der Inhaber eines Immaterialgüterrechts Parallelimporte gänzlich ausschließen. Regionale und internationale Erschöpfung eröffnen hingegen – in unterschiedlichem Ausmaß – die Möglichkeit von Parallelimporten. In der EU und im EWR gilt – als Minimal- und Maximalstandard – der Grundsatz der EWR-weiten Erschöpfung.²⁴ Der schweizerische Gesetzgeber hat sich auf dem Gebiet des

¹⁸ S.o. Fn. 10.

¹⁹ *Zäch*, Schweizerisches Kartellrecht, 2. Aufl. 2005, Rn. 137.

²⁰ Weko, 25.05.2009 – *Sécateurs et cisailles*, RPW 2009/2, 143 (einvernehmliche Regelung).

²¹ Weko, 02.11.2009 – *Hors-Liste Medikamente*, RPW 2010/4, 649 (nicht rechtskräftig). Die Entscheidung der Wettbewerbskommission war durch das Bundesverwaltungsgericht (nachfolgend: BVGer) aufgehoben worden: Das Kartellgesetz sei aus rechtlichen (Werbeverbote im Gesundheitssektor) und faktischen Gründen (Schamfaktor bei Potenzmitteln) nicht anwendbar. Das Bundesgericht teilte diese Auffassung nicht, erklärte das Kartellgesetz für anwendbar und hat die Fälle zur erneuten Entscheidung an das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen, BGer, 28.01.2015 – *Pfizer, Eli Lilly, Bayer u.a.* (noch nicht in der amtlichen Sammlung, zum Teil abgedruckt in RPW 2015/1, 131).

²² Weko, 20.8.2012 – *Altimum* (nicht rechtskräftig); noch nicht in RPW veröffentlicht, abrufbar unter <www.weko.admin.ch/aktuell/00162>.

²³ Weko, Medienmitteilung vom 02.10.2012 <www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/de/46179>.

²⁴ Zum Markenrecht s. *Fezer*, Markenrecht, 4. Aufl. 2009, § 24 MarkenG Rn. 20 ff. Die EFTA-Mitglieder des EWR waren zunächst frei darin, weiterhin internationale Erschöpfung vorzusehen, also über den Grundsatz der EWR-weiten Erschöpfung hinauszugehen, s. EFTA-Gerichtshof, 03.12.1997, E-2/97 – *Maglite*. 2008 folgte

Immaterialgüterrechts zwar häufig von europäischen Einflüssen leiten lassen. Gerade in der Frage der Erschöpfung ist das schweizerische Recht aber eigene Wege gegangen und hat eine auch im internationalen Vergleich bemerkenswerte Differenzierung der Erschöpfungsfrage vorgenommen. So hat der Schweizer Gesetzgeber nur für das Patentrecht im Grundsatz euroregionale Erschöpfung angeordnet.²⁵ Nicht nur für das Marken-, sondern auch für das Urheberrecht hat das Bundesgericht hingegen auf internationale Erschöpfung entschieden.²⁶ Die Rechtslage beim Designrecht ist noch offen. Es bleibt festzuhalten, dass insbesondere in Bezug auf das Marken- und Urheberrecht Parallelimporte in die Schweiz in größerem Umfang möglich sind als Parallelimporte in die EU bzw. den EWR.

2. Kartellrechtliche Vorgaben

Das Immaterialgüterrecht bildet aber lediglich den Ausgangspunkt. Vertragliche Beschränkungen von Parallelimporten sind gerade auch kartellrechtlich zu beurteilen. Einschlägig ist wiederum Art. 5 Abs. 4 KG, der eine Vermutung für die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs bei absolutem Gebietsschutz aufstellt. Absoluter Gebietsschutz liegt (in Orientierung an den Regeln des europäischen Kartellrechts²⁷) vor, wenn nicht nur die aktiven Verkäufe, sondern auch die passiven Verkäufe in die Schweiz ausgeschlossen sind. Die Einzelheiten werden in der Vertikalbekanntmachung der Wettbewerbskommission erläutert.²⁸

Die Wettbewerbskommission hat bisher in vier Fällen Geldbußen für die Praktizierung absoluten Gebietsschutzes verhängt, nämlich in den Rechtssachen *Gaba*,²⁹ *Nikon*³⁰, *BMW*³¹ und *Französischsprachige Bücher*³². Im Mittelpunkt stand jeweils der Vorwurf, dass Abreden auf die Verhinderung von Parallelimporten zielten. In den Fällen *Nikon* und *BMW* wurden beispielsweise EWR-Klauseln gefunden: Ausländische Händler verpflichteten sich gegenüber dem Hersteller vertraglich, die gelieferten Produkte nicht außerhalb des EWR zu verkaufen. Da die Schweiz nicht Vertragsstaat des EWR ist, wurde hierdurch der Import in die Schweiz verhindert. Dieses Importverbot bezog sich auch auf nicht aktiv herbeigeführte Verkäufe, schloss also auch Passivverkäufe aus. Das Kartellrecht wird in diesen Fällen also dazu

der EFTA-Gerichtshof aber der *Silhouette*-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und verspernte den EFTA-Mitgliedern des EWR die Möglichkeit, weiterhin internationale Erschöpfung anzunehmen, s. EFTA-Gerichtshof, 08.07.2008, E-09/07 und E-10/07 – L'Oréal, GRUR Int 2008, 876. Vorbehalten bleiben aber abweichende internationale Abkommen.

²⁵ Art. 9a des schweizerischen Patentgesetzes (nachfolgend: PatG), in der Fassung des Gesetzes vom 19.12.2008, in Kraft seit 01.07.2009 (AS 2009, 2615). Jedoch gilt internationale Erschöpfung, wenn der Patentschutz für die funktionelle Beschaffenheit nur untergeordnete Bedeutung hat (Art. 9a Abs. 4 PatG), und allgemein für landwirtschaftliche Produktionsmittel und Investitionsgüter (Art. 27b Landwirtschaftsgesetz). Es bleibt bei nationaler Erschöpfung, wenn die Preise staatlich administriert sind (z.B. Medikamente), Art. 9a Abs. 5 PatG.

²⁶ BGer, 23.10.1996 – Chanel, BGE 122 III 469 (Markenrecht); BGer, 20.07.1998 – Nintendo, BGE 124 III 321 (Urheberrecht); s. auch Art. 12 Abs. 1^{bis} des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes für audiovisuelle Werke.

²⁷ Vgl. Europäische Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABI 2010, C 130/1, Rn. 51 ff.

²⁸ Weko, 28.06.2010, Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden (Vertikalbekanntmachung, VertBek), insbesondere Ziffern 2, 3, 10 und 12. Für den Kfz-Vertrieb s. die Kfz-Bekanntmachung, nämlich Weko, 21.10.2002, Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel, und die diese Bekanntmachung begleitenden Erläuterungen.

²⁹ Weko, 30.11.2009 – Gaba, RPW 2010/1, 65 (nicht rechtskräftig); bestätigt durch BVGer, 19.12.2013 – Gaba, RPW 2013/4, 750, und BVGer, 19.12.2013 – Gebro, RPW 2013/4, 808. Die Fälle sind beim Bundesgericht anhängig.

³⁰ Weko, 28.11.2011 – Nikon (nicht rechtskräftig, noch nicht in RPW veröffentlicht, abrufbar unter <www.weko.admin.ch/aktuell/00162>).

³¹ Weko, 07.05.2012 – BMW, RPW 2012/3, 540 (nicht rechtskräftig).

³² Weko, 27.05.2013 – Französischsprachige Bücher (nicht rechtskräftig, noch nicht in RPW veröffentlicht, abrufbar unter <www.weko.admin.ch/aktuell/00162>).

eingesetzt, die Möglichkeit von Parallelimporten in die Schweiz aufrechtzuerhalten. Die Wettbewerbskommission stellte in ihrer Medienmitteilung zum *BMW*-Fall fest: "Dieser Entscheid erfolgt in einem Bereich, welcher für die WEKO von zentraler Bedeutung ist. Dem Willen des Gesetzgebers entsprechend bekämpft sie die Abschottung des Schweizer Marktes."³³

3. Spielräume

Art. 5 KG greift nur dann ein, wenn eine Wettbewerbsabrede vorliegt, also eine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt oder bewirkt (s. die Definition in Art. 4 Abs. 1 KG).

a) Direktvertrieb

Keine Abrede liegt vor, wenn die Distribution nicht über Absatzmittler organisiert wird, sondern im Wege des Direktvertriebs, z.B. über eigene Filialen oder das Internet erfolgt. Hierdurch lässt sich also der internationale Warenverkehr steuern.

b) Absatzmittler

Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden ist ebenfalls nicht anwendbar auf bestimmte Agenturverträge und Kommissionsverhältnisse.³⁴ Ist der Absatzmittler nur rechtlich, nicht aber wirtschaftlich selbständig, fehlt es an beschränkungsfähigem Wettbewerb. Auf die rechtliche Bezeichnung des Absatzmittlers kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Im europäischen Kartellrecht ist die Risikoverteilung entscheidend für die Zuerkennung des „Handelsvertreterprivilegs“: Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen tritt nur dann zurück, wenn der Agent keine oder nur unbedeutende Risiken trägt.³⁵ Im schweizerischen Recht steht die Diskussion der relevanten Kriterien noch am Anfang.³⁶ Auch hier werden die hohen Voraussetzungen an das Agenturprivileg hervorgehoben. Beschränkungen, die dem Absatzmittlerverhältnis inhärent sind, werden als kartellrechtskonform erachtet, z.B. das Recht des Geschäftsherrn, die Endverkaufspreise und Geschäftsbedingungen festzulegen.³⁷ Fragen des Gebietsschutzes werden hingegen strenger beurteilt, jedenfalls wenn der Agent für viele Geschäftsherren tätig ist und von keinem allein effektiv kontrolliert werden kann.³⁸ Dahinter steckt auch die Überlegung, dass ein isoliertes Abstellen auf die Risikoverteilung dazu benutzt werden könnte, den Schweizer Markt abzuschotten und hier dauerhaft ein höheres Preisniveau durchzusetzen.³⁹

c) Konzernprivileg

Weder das europäische noch das schweizerische Kartellrecht enthalten eine ausdrückliche Regelung der Konzernproblematik. In beiden Kartellrechtsordnungen steht aber der funktional auszulegende Unternehmensbegriff im Mittelpunkt. Auch im schweizerischen Recht wird hieraus abgeleitet, dass auf die wirtschaftliche, nicht die rechtliche Einheit

³³ Weko, Medienmitteilung vom 24.05.2012 <www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/de/44680>.

³⁴ Der Handelsvertretervertrag (§§ 84 ff. HGB) heißt im schweizerischen Recht Agenturvertrag (Art. 418a ff. Obligationenrecht).

³⁵ S. Europäische Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen (oben Rn. 27), Rn. 15.

³⁶ Der Leitfall ist Weko-Sekretariat, 27.08.2013 – Costa Kreuzfahrten, RPW 2013/4, 476.

³⁷ Ibid., N. 35, 66.

³⁸ Ibid., N. 43 f.

³⁹ Ibid., N. 67. Dem Fall „Costa Kreuzfahrten“ lag die Weisung eines Reiseveranstalters an seine deutschen Vertriebspartner zugrunde, nur noch Buchungen für Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland vorzunehmen. Schweizer Kunden wurde so die Möglichkeit genommen, Reisen in Deutschland zu buchen. Die Preise für identische Kreuzfahrten waren bei Buchungen in der Schweiz erheblich höher als bei einer Buchung in Deutschland. Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem sich der Reiseveranstalter verpflichtet hatte, passive Verkäufe aus Deutschland an Kunden mit Wohnsitz im EWR oder der Schweiz (wieder) zuzulassen.

abzustellen ist. Das (schweizerische) Bundesverwaltungsgericht hat im *Publigroupe*-Urteil bestätigt, dass "der Konzern als eine einzige wirtschaftliche Unternehmenseinheit betrachtet" wird, "sofern die Muttergesellschaft ihre Tochter effektiv zu kontrollieren vermag und diese Möglichkeit auch tatsächlich ausübt, so dass die Konzerngesellschaften nicht in der Lage sind, sich von der Muttergesellschaft unabhängig zu verhalten".⁴⁰ Vermutungen für die tatsächliche Ausübung der Kontrolle (wie in der EU die 100-Prozent-Vermutung⁴¹) wurden in der schweizerischen Praxis bisher nicht aufgestellt.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, löst das Verhalten einer Konzerngesellschaft die Verantwortlichkeit des Gesamtkonzerns, nämlich des "Unternehmens" im kartellrechtlichen Sinn aus. Diese Konzeption führt für Verhaltensweisen im Inneren der Gruppe zum "Konzernprivileg": Abreden zwischen Gesellschaften desselben Konzerns werden den Wettbewerb in der Regel nicht beschränken können.⁴² Dies ist für den vorliegenden Zusammenhang von großer Bedeutung: Wird die Distribution über konzernerneigene Gesellschaften organisiert, ist die Zuweisung von Gebieten innerhalb des Konzerns kartellrechtlich nicht kontrollfähig. Allerdings wird man diese Aussage auf Abreden beschränken müssen, die sich auf Vorgänge innerhalb des Konzerns beschränken. Werden zwischen Konzerngesellschaften Vereinbarungen getroffen, welche notwendigerweise über das konzerninterne Verhältnis hinausgehen, sind die Grenzen des Konzernprivilegs überschritten. So stellt es eine kontrollfähige Wettbewerbsbeschränkung dar, wenn eine Konzerngesellschaft dazu verpflichtet wird, auch im Verhältnis zu nicht-konzernangehörigen Vertriebspartnern alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Exklusivität der Vertriebsgesellschaft für die Schweiz zu gewährleisten. Andernfalls würden Passivverkäufe in fremde Territorien verhindert und der Schweizer Markt abgeschottet.⁴³

4. Internetvertrieb

a) EU-Kartellrecht

Der E-commerce leistet einen wichtigen Beitrag zur faktischen Überwindung von Grenzen. In der EU wird dem Versandhandel und dem Internetvertrieb deshalb ein besonderer Stellenwert zur Herstellung des Binnenmarkts eingeräumt.⁴⁴ Dies findet auch im Vertriebskartellrecht seinen Niederschlag. Die Einrichtung einer Website wird als passive Verkaufsmaßnahme qualifiziert, auch wenn die Wirkungen naturgemäß über das eigene Vertriebsgebiet hinausgehen. Vertragliche Beschränkungen des Internetvertriebs sind deshalb Kernbeschränkungen, wenn sie sich nicht auf den Ausschluss aktiver Verkaufsmaßnahmen beschränken, z.B. die Direktwerbung einschließlich Massen-E-Mails und die aktive Ansprache von Kunden in einem bestimmten Gebiet, auch über gezielte Internetseiten.⁴⁵

⁴⁰ BVGer, 27.04.2010 – Publigroupe, RPW 2010/2, 329 (336); Entscheid bestätigt durch BGer, 29.06.2012 – Publigroupe, BGE 139 I 72 (die hier einschlägige Erwägung 3 ist in der amtlichen Sammlung nicht abgedruckt).

⁴¹ Vgl. EuGH, 16.11.2000, C-286/98 P – Stora Kopparbergs Bergslas/Kommission, Slg. 2000, I-9925, Rn. 29.

⁴² *Martenet/Killias*, in: Commentaire Romand – Droit de la concurrence, Martenet/Bovet/Tercier (Hrsg.), 2. Aufl. 2013, Art. 2 LCart, Rn. 31; *Weber/Volz*, Fachhandbuch Wettbewerbsrecht, 2013, Rn. 2.102.

⁴³ In diesem Sinn Weko, 27.05.2013 – Französischsprachige Bücher (oben Fn. 32), Rn. 134; ablehnend *Merkt*, Responsabilité au sein des groupes de société et destinataires des décisions en droit de la concurrence, in: Hochreutener/Stoffel/Amstutz (Hrsg.), Wettbewerbsrecht: Jüngste Entwicklungen in der Rechtsprechung – Konzernsachverhalte und Konzernbegriff aus kartellrechtlicher Sicht, 2015, S. 67, 74 f.

⁴⁴ S. beispielsweise EuGH, 02.12.2010, C-108/09 – Ker-Optika, Slg. 2010, I-12213, Rn. 54. S. auch den Plan der Europäischen Kommission zur Herstellung eines digitalen Binnenmarkts: Europäische Kommission, Ein digitaler Binnenmarkt für Europa, Pressemitteilung IP/15/4919 vom 06.05.2015.

⁴⁵ Europäische Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen (oben Rn. 27), Rn. 51 ff.

Die grundsätzliche Einstufung des Internetvertriebs als passiver Verkauf ist unabhängig davon, welche Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Eine Beschränkung passiver Verkäufe liegt auch dann vor, wenn Kunden aus anderen Gebieten mit technischen Mitteln daran gehindert werden, auf die Website eines Händlers zuzugreifen und sie automatisch auf die Websites des Herstellers oder von Händlern in anderen Gebieten umgeleitet werden. Ebenso verhält es sich, wenn Internettransaktionen abgebrochen werden, sobald von der Kreditkarte des Kunden auf die Ansässigkeit in einem anderen Vertriebsgebiet geschlossen werden kann, oder wenn Preise gespalten werden, nämlich dem Händler für online weiterverkaufte Produkte ein höherer Einkaufspreis in Rechnung gestellt wird als für offline verkaufte.

b) Schweizerisches Kartellrecht

Das schweizerische Kartellrecht folgt diesen Grundsätzen. Nach der Vertikalbekanntmachung der Wettbewerbskommission "gelten Internetverkäufe als passive Verkäufe, außer wenn sich Verkaufsbemühungen gezielt an Kunden ausserhalb des zugewiesenen Gebiets richten."⁴⁶ Die Leitentscheidung ist *Electrolux & V-Zug* aus dem Jahr 2011.⁴⁷ Die Wettbewerbskommission entschied, dass Verkäufe über Online-Shops grundsätzlich möglich bleiben müssen. Internetverkäufe dürfen nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen beschränkt werden.⁴⁸ Selektiver Vertrieb ist aber möglich. Nach Ziffer 14 der Vertikalbekanntmachung liegt keine erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung vor, wenn die drei aus dem europäischen Recht bekannten Anforderungen an den selektiven Vertrieb erfüllt sind.⁴⁹ Im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems kann vom Händler verlangt werden, dass er ein stationäres Fachgeschäft betreibt (*brick and mortar*-Klausel). Außerdem können an die Online-Präsentation von Produkten qualitative Anforderungen gestellt werden.⁵⁰

Eine Besonderheit des schweizerischen Kartellrechts besteht darin, dass Geldbußen nur verhängt werden können, wenn einer der erwähnten Vermutungstatbestände vorliegt, in vorliegendem (vertikalen) Zusammenhang vertikale Preisbindung oder absoluter Gebietsschutz (Art. 5 Abs. 4 KG).⁵¹ Als Anhaltspunkte für absoluten Gebietsschutz gelten u.a. technische Maßnahmen, die den Zugang zur Website für Kunden aus anderen Gebieten sperren, die automatische Weiterleitung auf Websites anderer Händler und die Unterbrechung der Transaktion bei Verwendung einer gebietsfremden Kreditkarte.⁵² Parallelimporte dürfen also nicht ausgeschlossen werden.

Diese Grundsätze wurden im *Jura*-Fall bestätigt.⁵³ In einer einvernehmlichen Regelung verpflichtete sich das Unternehmen dazu, den zum selektiven Vertrieb zugelassenen Händlern den Verkauf der Jura-Kaffeemaschinen über das Internet prinzipiell zu gestatten. Ein physischer Verkaufspunkt darf aber verlangt werden. Außerdem sind Qualitätsanforderungen an den Einsatz des Internet möglich. Eine Geldbuße wurde nicht verhängt, da weder

⁴⁶ Weko, Vertikalbekanntmachung (oben Fn. 28), Ziffer 3.

⁴⁷ Weko, 11.07.2011 – *Electrolux & V-Zug*, RPW 2011/3, 372.

⁴⁸ *Ibid.*, N. 190, Punkt 5.

⁴⁹ Die Beschaffenheit des fraglichen Produkts muss einen selektiven Vertrieb erfordern; die Wiederverkäufer müssen aufgrund objektiver Kriterien qualitativer Art ausgewählt werden; und die aufgestellten Kriterien dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist.

⁵⁰ Weko, 11.07.2011 – *Electrolux & V-Zug*, RPW 2011/3, 372, N. 162 f.

⁵¹ Im europäischen Kartellrecht kann hingegen jede Vereinbarung sanktioniert werden, die den Tatbestand von Art. 101 Abs. 1 AEUV erfüllt und nicht nach Absatz 3 gerechtfertigt ist.

⁵² Weko, 11.07.2011 – *Electrolux & V-Zug*, RPW 2011/3, 372, N. 74. Im konkreten Fall lagen keine Hinweise auf sanktionierbare Verhaltensweisen vor, s. *ibid.*, N. 67.

⁵³ Weko, 30.06.2014 – *Jura*, RPW 2014/2, 407.

Preisbindung noch Gebietsabschottung nachgewiesen werden konnte und somit kein Vermutungstatbestand vorlag.

5. Parallelimporte aus erschöpfungsfreien Gebieten

In der EU hat das Kartellrecht auch eine Integrationsfunktion: Der durch Grundfreiheiten und Rechtsangleichung konstituierte Binnenmarkt soll nicht durch private Verhaltensweisen refragmentiert werden.⁵⁴ Auch in der Schweiz kämpft das Kartellrecht gegen Gebietsabschottungen, und zwar nicht nur national gegen interkantonale Barrieren,⁵⁵ sondern auch im internationalen Verhältnis. Der Unterschied zum EU-Kartellrecht besteht darin, dass das schweizerische Kartellrecht sich nicht auf die Absicherung von Freiverkehrsregeln beschränkt, sondern allgemein die wirtschaftliche Öffnung nach außen unterstützt. Für den vorliegenden Zusammenhang hat dies zur Folge, dass das Kartellrecht auch Anwendung auf Beschränkungen des Imports aus "erschöpfungsfreien" Räumen findet. So hat das Sekretariat der Wettbewerbskommission Art. 5 Abs. 4 KG auf Exportverbote für Motorräder in US-Vertriebsverträgen angewendet.⁵⁶ Sind Auswirkungen in der Schweiz zu gewärtigen, sollte insoweit also auf den Ausschluss passiver Verkäufe verzichtet werden.

6. Indirekte Herstellung absoluten Gebietsschutzes

Art. 5 Abs. 4 KG erfasst auch Abreden, die indirekt zu absolutem Gebietsschutz führen.⁵⁷ Einschlägig sind z.B. Fälle der Preisdifferenzierung (*dual pricing*): Ein Produzent verlangt von einem Händler höhere Preise für Waren, die anschließend in die Schweiz exportiert werden, als für Waren, die im Land des Händlers verbleiben. Hier bleibt also der Export in die Schweiz möglich, er ist aber wirtschaftlich u.U. unattraktiv. Eine solche Preisdifferenzierung erfüllt als indirekte Herstellung absoluten Gebietsschutzes den Tatbestand des Art. 5 Abs. 4 KG.⁵⁸ Bereits die Verpflichtung des Händlers zur Information des Herstellers über die Handelswege ist bedenklich, da der Hersteller hierdurch die Möglichkeit erhält, auf die Exporte Einfluss zu nehmen.⁵⁹ Einschlägig sind auch strategische Schutzrechtsübertragungen. Überträgt der Rechtsinhaber die schweizerischen Schutzrechte seinem Vertriebspartner für die Schweiz, damit dieser Parallelimporte verhindert, liegt ebenfalls tatbestandsmäßiger Gebietsschutz vor.⁶⁰

7. Fazit

Die Regeln über Wettbewerbsabreden verhindern die vertragliche Herstellung absoluten Gebietsschutzes und garantieren insoweit die Möglichkeit von Parallelimporten in die Schweiz. Es liegen allerdings keine Abreden vor, wenn der Vertrieb selbst durchgeführt wird (vertikale Integration, auch im Konzern) oder Eigenhändler in (echte) Agenten oder Kommissionäre umgewandelt werden. Zu denken ist auch an die Fälle, wo eigentlich tatbestandsmäßige Abreden vorliegen, diese aber nicht nachgewiesen werden können. In diesen Fällen können nur die Regeln über einseitiges Unternehmensverhalten, nämlich den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung weiterhelfen.

⁵⁴ So schon der *Spaak*-Bericht: Regierungsausschuss eingesetzt von der Konferenz von Messina, Bericht der Delegationsleiter an die Außenminister, Brüssel, 21.4.1956, Einleitung Abschnitt II B.

⁵⁵ Staatliche Beschränkungen des interkantonalen Wirtschaftsverkehrs unterbindet das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz), SR 943.02.

⁵⁶ Weko-Sekretariat, 24.09.2013 – *Harley-Davidson*, RPW 2013/3, 285. In casu war das Kartellgesetz aber nicht verletzt, da die Vermutung in Art. 5 Abs. 4 KG widerlegt werden konnte und die Erheblichkeit der Wettbewerbsbeschränkung verneint wurde.

⁵⁷ So ausdrücklich Ziffer 10 Abs. 2 der Vertikalbekanntmachung (oben Fn. 28).

⁵⁸ Weko-Sekretariat, 13.08.2012 – Rabattdifferenzierung bei Lieferungen in die Schweiz, RPW 2012/3, 524.

⁵⁹ *Ibid.*, 524 f.

⁶⁰ *Zäch*, Schweizerisches Kartellrecht, 2. Aufl. 2005, Rn. 312.

VI. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

1. Ausgangslage

Aufgrund der hohen Preisunterschiede ist es für Wirtschaftsteilnehmer aus der Schweiz attraktiv, in der EU zu niedrigeren Preisen einzukaufen. Die Erfahrung zeigt, dass Interessenten aus der Schweiz häufig negativ beschieden und auf die "offiziellen", aber teureren Vertriebswege für Schweizer Kunden verwiesen werden. Es stellt sich dann die Frage, ob die Lieferanten im Ausland zur Belieferung der Kunden aus der Schweiz verpflichtet sind. Die Lieferverweigerung kann als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu werten sein. Im Unterschied zum europäischen ist im schweizerischen Kartellrecht die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen ausdrücklich als Tatbestand im Beispielskatalog des Missbrauchsverbots aufgeführt.⁶¹ Die Vorschrift greift aber erst ab der Schwelle der Marktbeherrschung, ist also nur für relativ wenige Hersteller bzw. Produkte relevant.

2. Reformanläufe

Im Rahmen des jüngsten Reformprojekts wurde diskutiert, das Kartellgesetz um einen Artikel 7a gegen "Unzulässige Behinderung des Einkaufs im Ausland" zu ergänzen. Die Vorschrift sah für Unternehmen in OECD-Staaten unabhängig vom Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung einen Kontrahierungszwang zugunsten von Nachfragern aus der Schweiz vor. Der Kontrahierungszwang hätte für Produkte gegolten, deren Preise öffentlich bekannt gemacht werden, oder auf welche die Nachfrager angewiesen sind.⁶² Im September 2014 scheiterte das Revisionsprojekt im Parlament. In Reaktion hierauf ist von Ständerat *Hans Altherr* eine Regel über relative Marktmacht vorgeschlagen worden. In ausdrücklicher Anlehnung an das deutsche Kartellrecht (§ 20 Abs. 1 S. 1 GWB) soll das Missbrauchsverbot auch für Unternehmen gelten, von denen "andere Unternehmen [...] in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen".⁶³ In der Begründung heißt es: " 'Schweiz-Zuschläge' zwingen die in der Schweiz produzierenden Unternehmen, höhere Preise als Wettbewerbspreise zu bezahlen. Das heisst, sie werden im Gegensatz zur ausländischen Konkurrenz praktisch gezwungen, ineffizient zu wirtschaften."

Die neue Vorschrift soll allen⁶⁴ Unternehmen in der Schweiz die Möglichkeit eröffnen, den "Schweiz-Zuschlag" zu vermeiden, jedenfalls soweit der Lieferant relative Marktmacht hat. Damit erhält die Regel einen neuen Sinn oder zumindest eine neue Ausrichtung: In Deutschland wurde die Vorschrift zur relativen Marktmacht durch die 2. GWB-Novelle 1973 eingeführt, welche auch die Möglichkeit vertikaler Preisbindung für Markenprodukte abschaffte. Es bestand ein direkter Konnex: Durch die Lieferpflicht unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung sollte verhindert werden, dass die abhängigen Händler durch die Drohung mit Geschäftsabbruch zur Respektierung empfohlener Preise gezwungen werden.⁶⁵ Im schweizerischen Zusammenhang besteht das Ziel hingegen nicht darin, die Händler in ihrer Freiheit zur Preisgestaltung zu schützen, sondern Bezugsquellen außerhalb der Hochpreisinsel zu schaffen. Trotz enger Anlehnung an den Wortlaut der deutschen Norm ist

⁶¹ Nämlich in Art. 7 Abs. 2 lit. a KG.

⁶² S. näher *Heinemann*, Weichenstellungen im Kartellrecht, SJZ 109 (2013) 373, 375 ff.

⁶³ Parlamentarische Initiative 14.449 vom 25.09.2014, eingereicht von *Hans Altherr*: "Überhöhte Importpreise. Aufhebung des Beschaffungszwangs im Inland".

⁶⁴ Das deutsche Vorbild schützt seit der 5. GWB-Novelle 1989 nur noch kleine und mittlere Unternehmen.

⁶⁵ *Markert*, in: Wettbewerbsrecht, Band 2. GWB/Teil 1, Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), 5. Aufl. 2014, § 20 GWB Rn. 2.

deshalb ein Bedeutungswandel zu prognostizieren.⁶⁶ Beispielsweise werden in Deutschland die Regeln über die relative Marktmacht hauptsächlich auf dem Zivilrechtsweg, und zwar vor deutschen Zivilgerichten durchgesetzt. Das schweizerische Transplantat mit seiner Ausrichtung auf ausländische Lieferanten müsste demgegenüber wohl häufig vor ausländischen Gerichten angerufen werden.⁶⁷ Aus den verschiedensten Gründen tun sich Gerichte bei der Anwendung ausländischen Kartellrechts aber schwer.⁶⁸ Entgegen den Prognosen würde die Regel deshalb auch mittelfristig hauptsächlich von der Wettbewerbskommission angewendet werden müssen, mit allen Durchsetzungsproblemen, die mit Kartellverfahren gegenüber ausländischen Unternehmen verbunden sind.⁶⁹

VII. Ausblick

Die Preise in der Schweiz liegen deutlich über dem Niveau in der EU, wobei die höheren Kosten und Löhne den Preisunterschied zum Ausland nur teilweise erklären können. Die privatautonome Steuerung der internationalen Handelsströme ist einer von vielen Gründen für diesen Befund. Das Kartellrecht wirkt hier als Korrektiv. Auch wenn der Beitrag dieses Rechtsgebiets zur Hochpreisproblematik beschränkt ist, drängt sich eine Optimierung doch auf. Eine Reform des schweizerischen Kartellrechts ist überfällig.⁷⁰ Viel stärker noch als in der EU öffnen die schweizerischen Erschöpfungsregeln das Land für Parallelimporte. Es sollte nicht nur rechtlich möglich, sondern auch faktisch problemlos sein, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

⁶⁶ Vgl. auch *Watson*, *Legal Transplants: An Approach to Comparative Law*, 2. Aufl. 1993, S. 116: "Transplanting frequently, perhaps always, involves legal transformation. Even when the transplanted rule remains unchanged, its impact in a new social setting may be different".

⁶⁷ Zur Frage des anwendbaren Kartellrechts s. *Fezer/Koos*, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch/IPR, Internationales Wirtschaftsrecht, 2010, Rn. 59 ff.

⁶⁸ Einen umfassenden Überblick geben die Beiträge in Basedow/Francq/Idot (Hrsg.), *International Antitrust Litigation – Conflict of Laws and Coordination*, 2012.

⁶⁹ Zum Zeitpunkt des Manuskriptabschlusses ist die Zukunft der Initiative Altherr ungewiss.

⁷⁰ S. den Überblick bei Zäch/Weber/Heinemann (Hrsg.), *Revision des Kartellgesetzes – Kritische Würdigung der Botschaft 2012 durch Zürcher Kartellrechtler*, 2012.